

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Protokoll zu den virtuellen Sitzungen des Fachgremiums MaRisk am 12.02.2021 und 19.02.2021

Thema: Besprechung im Nachgang der Konsultation des Entwurfs der 6. MaRisk-Novelle

1. Begrüßung

Die Aufsicht begrüßt die Teilnehmer. Im Rahmen der Sitzung werden die eingegangenen Stellungnahmen nicht im Einzelnen besprochen. Vielmehr stellen Vertreter der Aufsicht die im MaRisk-Entwurf im Nachgang der Konsultation noch vorgenommenen Änderungen vor. Die Mitglieder des Fachgremiums sind eingeladen aus ihrer Sicht wichtige Aspekte anzusprechen, einschließlich Petita zu MaRisk-Passagen, die keine Änderung erfahren haben.

Die in der Sitzung thematisierten Stellen im MaRisk-Entwurf sind in Form eines Ergebnisprotokolls in Abschnitt 3 dargestellt. In das Protokoll werden Themen aufgenommen, die

1. im Übersendungsschreiben zur neuen Novelle erläutert werden sollen,
2. als Prüfung für eine mögliche Anpassung des Textes nach dem Fachgremium dienen sollen und
3. die Sicht der Aufsicht zu bestimmten Themen darstellen sollen.

2. Zeitplan und Umsetzungsfristen für neue Anforderungen der 6. MaRisk-Novelle

Die Aufsicht informiert darüber, dass sie mit einer Veröffentlichung der überarbeiteten MaRisk-Fassung im 2. Quartal 2021 rechnet.

Der überwiegende Teil der neuen Anforderungen wird bis zum 31.12.2021 umzusetzen sein. Eine längere Übergangsfrist kann für einzelne Anforderungen angebracht sein. Als Beispiel wurde die Änderung von bestehenden Auslagerungsverträgen angeführt. Von der Aufsicht wird zu gegebener Zeit kommuniziert, wie die Übergangsfristen ausgestaltet sind.

3. Bewertung der Konsultationsanmerkungen

MaRisk-Modul und Textziffer	Anmerkungen
Allgemeiner Teil	
AT 1 Tz. 6: Einführung des Begriffs „bedeutende Institute“	An dem Begriff „bedeutende Institute“ wird die Aufsicht festhalten. Allerdings sollen erläuternde Ausführungen in das Übersendungsschreiben zur MaRisk-Novelle aufgenommen werden. Hinsichtlich der einzelnen Themen, für die die Änderung „bedeutendes Institut“ relevant ist, wird auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Modulen und Textziffern der MaRisk verwiesen.

<p>AT 2.1 Tz.1 (Erläuterung): Berechnung der NPL-Quote</p>	<p>Die Berechnung der NPL-Quote wird in das Übersendungsschreiben aufgenommen, ebenso wie eine Erläuterung zur Unterscheidung zwischen NPL und NPE. Die Aufsicht stellt klar, dass keine Bagatellgrenzen bzw. Schwellenwerte eingeführt werden, da Bagatellgrenzen Klippeneffekte nicht vermeiden, sondern lediglich verschieben. Um dennoch Proportionalität zu gewährleisten reicht bei kleinen Instituten, sofern die Überschreitung der NPL-Quote durch eines oder wenige Engagements zustande kommt, die Engagementstrategie aus. Somit kann in diesen Fällen auf eine eigene NPE-Strategie verzichtet werden. Zudem stellt die Aufsicht klar, dass die weiterführenden Anforderungen für Institute mit hohem NPL-Bestand erst eingehalten werden müssen, wenn die NPL-Quote an zwei aufeinanderfolgenden Quartalsstichtagen überschritten wird. Es wird jedoch erwartet, dass die Institute sich mit den weitergehenden Anforderungen bereits auseinandersetzen, sobald absehbar ist, dass das Institut die NPL-Quote in absehbarer Zeit überschreiten wird.</p>
<p>AT 2.1 Tz.2: Wertpapierfirmen gemäß § 2 Abs. 18 des WpIG</p>	<p>Die Aufsicht wird im Übersendungsschreiben klarstellen, dass nach Inkrafttreten des WpIG (voraussichtlich am 26.06.2021) nur große Wertpapierinstitute den Anforderungen von §25a und §25b KWG und somit den MaRisk unterliegen werden.</p>
<p>AT 4.1 Tz. 1 (Erläuterung)</p>	<p>Die Mitglieder des Fachgremiums äußern die Befürchtung, dass durch die neue Erläuterung die Möglichkeit einer qualitativen Wesentlichkeitsbeurteilung für bestimmte Risikoarten im Rahmen der Risikoinventur nicht mehr möglich sein könnte. Die Aufsicht stellt klar, dass die Vorgaben der MaRisk zur Durchführung der Risikoinventur von der neuen Erläuterung unberührt bleiben. Sobald die Summe der einzelnen an sich unwesentlichen Risiken jedoch wesentlich wird, wird eine Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeit erwartet. Dabei gilt die Tz. 5 des AT 4.1 MaRisk uneingeschränkt und die Festlegung des Risikobetrags kann auf Basis von Expertenschätzungen erfolgen.</p>
<p>AT 4.2 Tz. 1 (Erläuterungen): Ersatz von „großen und komplexen“ durch bedeutende Institute</p>	<p>Ergänzende Erläuterungen werden im Übersendungsschreiben aufgenommen. Am Begriff „bedeutende Institute“ wird im Einklang mit der SSM-Verwaltungspraxis festgehalten.</p>
<p>AT 4.2 Tz. 3: Haupttext und Erläuterungen</p>	<p>Die Aufsicht stellt klar, dass selbstverständlich auch die neuen Anforderungen proportional anzuwenden sind. Die Aufsicht ist sich bewusst, dass einige Anforderungen insbesondere für kleinere Institute mit hohem Aufwand zu erfüllen sind. Dies trifft vor allem auf die in den Erläuterungen aufgeführten Beispiele für die Analyse der externen Bedingungen zu. Aus diesem Grund wird explizit auf die Ausführungen zur Proportionalität in AT 1 hingewiesen, welche selbstverständlich auch bei der NPE-Strategie zu beachten sind und welche in diesem Kontext eine Proportionalität „nach unten“ zulassen.</p>
<p>AT 4.3.3 Tz. 1 (Erläuterungen): Sensitivitätsanalysen und</p>	<p>Die Aufsicht stellt klar, dass das Stresstestprogramm die Gesamtmenge an Sensitivitäts- und Szenarioanalysen darstellt und insgesamt angemessen sein muss. Für eine einzelne</p>

Szenarioanalysen im Stresstestprogramm	Risikoart können dabei Sensitivitäts- oder Szenarioanalysen allein ausreichend sein.
AT 4.3.4 Tz. 1 : Anwendungsbereich bedeutende Institute	Als Reaktion auf die Petita der Industrie stellt die Aufsicht klar, dass die in AT 4.3.4 niedergelegten Anforderungen nicht über die Anforderungen hinausgehen, welche die EZB hinsichtlich des BCBS 239 Standards an die von ihr unmittelbar beaufsichtigten Institute stellt. Der BCBS 239 Standard richtet sich zwar in erster Linie an systemrelevante Institute, stellt es der Aufsicht jedoch explizit frei, die Anforderungen unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips auch an einen erweiterten Institutskreis zu stellen. Dieser Ansatz wurde aufgrund bestehender Defizite in der Datenqualität der von der EZB direkt beaufsichtigten Institute gewählt und wird nun auch in den MaRisk umgesetzt. Alle bedeutenden Institute wurden bereits mit dem Schreiben von Andrea Enria vom 14. Juni 2019 ¹ darüber informiert. Die Erfahrungen aus der COVID 19-Pandemie haben ferner gezeigt, dass in diesem Bereich weiterhin erheblicher und dringender Handlungsbedarf besteht, sodass das Thema noch stärker in den aufsichtlichen Fokus rückt und von den Instituten entsprechende Anstrengungen erwartet werden.
AT 4.3.4 Tz. 1 (Erläuterung): Proportionale Umsetzung der Anforderungen	Es wird im Übersendungsschreiben klargestellt, dass die deutsche Aufsicht über die aufsichtlichen Erwartungen der EZB an die Risikodatenaggregation und das Risikoberichtswesen nicht hinausgehen wird.
AT 4.4.1 Tz. 2 (Erläuterung)	Die Aufsicht stellt klar, dass die Verantwortung für die Überwachung der NPE-bezogenen Risiken sowie des Fortschritts zur Erreichung der NPE-Zielwerte anhand der NPE-bezogenen Leistungsindikatoren in der Risikocontrolling-Funktion anzusiedeln ist. Die Risikocontrolling-Funktion kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben allerdings die Informationen, die insbesondere zur Entwicklung der NPE-bezogenen Leistungsindikatoren erforderlich sind, aus marktunabhängigen Bereichen zuliefern lassen.
AT 4.4.1 Tz. 5: Anwendungsbereich bedeutende Institute	Die Anforderung künftig auf bedeutende Institute (statt nur auf systemrelevante Institute) zu beziehen hält die Aufsicht für sachgerecht.. Die Ausgestaltung der aufsichtlichen Anforderung erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde (hier: EZB), die den Grundsatz der Exklusivität der Risikocontrollingfunktion für Institute von erheblicher Bedeutung entsprechend den Vorgaben der EBA-Guideline umzusetzen hat (und sich unseren Informatonen nach seit längerem im aufsichtlichen Dialog mit den betroffenen Instituten über Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer proportionalen Anwendung befindet). Dies wird mit dem direkten Verweis auf den Proportionalitätsgrundsatz und die hierfür von der EBA für diesen Zweck entwickelten Kriterien nunmehr klargestellt. Die MaRisk folgen auch hier der Aufsichtspraxis im SSM.

1

https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/letterstobanks/shared/pdf/2019/ssm.supervisory_expectations_on_risk_data_aggregation_capabilities_and_risk_reporting_practices_201906.en.pdf?1e870b7800417dea cb3cd8c8c9eb937a

AT 4.4.1 Tz. 5 (Erläuterung): proportionale Umsetzung der Anforderungen	Durch den Bezug auf die EBA Guideline soll auch auf Gruppenebene einerseits eine proportionale und andererseits eine europäisch gleichwertige Behandlung sichergestellt werden, sodass deutsche Töchter einer z.B. französischen Bank gleich behandelt werden wie ihre italienischen Töchter, da die EZB bereits Compliance mit der EBA-Guideline erklärt hat.
AT 4.4.2 Tz. 4: Anwendungsbereich bedeutende Institute	Die Anforderung künftig auf bedeutende Institute zu beziehen ist sachgerecht.
AT 4.4.2 Tz. 4 (Erläuterung): proportionale Umsetzung der Anforderungen	Der Aufsicht geht es darum, Interessenskonflikte innerhalb der Compliance-Funktion zu vermeiden und somit operative und überwachende Tätigkeiten zu trennen. Ggf. ist es besser, dieses Prinzip auszuformulieren als die aufgrund des Prinzips bisher gefundenen Ergebnisse enumerativ aufzuzählen.
AT 4.5 Tz. 1 (Erläuterung)	Die Aufsicht stellt klar, dass die Regelungen des AT 9 Tz. 15 (Erleichterungen für Gruppen- und Verbundinstitute) weiterhin unbeschadet der Ergänzungen in AT 4.5. Tz. 1 bestehen bleiben.
AT 5 Tz. 3 lit. c): Anwendungsbereich bedeutende Institute	Die Überschrift der Erläuterungsspalte wird dahingehend angepasst, dass aus „Regelung zum Verhaltenskodex bei Auslagerungen“ nun „Regelungen zu Verfahrensweisen bei Auslagerungen“ wird.
AT 7.3 Tz. 1 Quartalsweise Berichterstattung an die Geschäftsleitung	Die Aufsicht stellt klar, dass die Institutsleitung den Zustand des Notfallmanagements (u. a. bzgl. Status von Maßnahmen, Veränderungen des Umfelds, Abweichungen und Trends aus Nicht-Konformitäten, Rückmeldungen von Stakeholdern, Ressourcen, Ergebnisse von Überprüfungen) erkennen und nachvollziehen können muss, um ggf. notwendige strategische oder taktische Entscheidungen zur Neuausrichtung anzustoßen und Fehlentwicklungen damit zeitnah entgegenzuwirken. Auch für kleine Institute ist eine quartalsweise Berichterstattung notwendig, da diese auch einem tendenziell steigenden operationellen Risiko ausgesetzt sind. Aufgrund der geringeren Komplexität geht diese dann jedoch in der Regel mit einem geringeren Berichtsumfang einher, welcher ggf. auch in das bestehende Berichtswesen, z. B. im Rahmen des Gesamtrisikoberichtes nach BT 3.2 MaRisk, integriert werden kann.
AT 7.3 Tz. 3 Jährliche Nachweise der Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes	Die Aufsicht stellt klar, dass die jährliche Überprüfung für kritische Geschäftsfunktionen durch die <i>EBA GL on ICT and security risk management</i> vorgegeben ist. Die Aufsicht betont, dass der jährliche Nachweis der Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes nur für Aktivitäten und Prozesse eingefordert wird, bei deren Beeinträchtigung ein nicht mehr akzeptabler Schaden für das Institut zu erwarten ist. Für alle anderen Aktivitäten und Prozesse wird lediglich ein regelmäßiger Überprüfungsturnus gefordert, welcher dann ggf. auch über einen dreijährigen Zyklus gestreckt werden könnte.

	Die Nachfrage bzgl. einer Abgrenzung der in der Erläuterung der Textziffer 3 aufgeführten Testarten wurde mit Verweis auf einschlägige Standards (u.a. BSI 100-4 / BSI 200-4) beantwortet.
AT 9 Tz. 2	In Folge der Diskussion wird die Formulierung „als wesentlich einzustufen“ durch „von wesentlicher Bedeutung“ ersetzt.
AT 9 Tz. 7	<p>Tz. 7 f)</p> <p>Die Anforderung in Tz. 7 f) wird dahingehend angepasst, dass der Zusatz „soweit zutreffend“ ergänzt wird. Die bisherige Formulierung erweckt den Anschein, dass die Anforderung zum Abschluss einer Versicherung im Rahmen der Vertragsgestaltung von wesentlichen Auslagerungen für alle Risiken gelte.</p> <p>Tz. 7 Erläuterungen</p> <p>Der erläuternde Teil zu sonstigen Sicherheitsanforderungen ist in der aktuellen Fassung der MaRisk-Novelle auf wesentliche sowie unwesentliche Auslagerungen anzuwenden. Es wird aufsichtsintern noch einmal überprüft, inwiefern diese Anforderungen tatsächlich auch für unwesentliche Auslagerungen umzusetzen sind.</p> <p>Die darüber hinaus hinzugefügte fortlaufende Überwachung der sonstigen Sicherheitsanforderungen wird ebenfalls aufsichtsintern dahingehend überprüft, inwiefern diese Anforderung nicht bereits über die laufende Überwachung des AT 9 Tz. 9 abgedeckt ist.</p>
AT 9 Tz. 11	Der dritte Satz in den Erläuterungen wird wie folgt angepasst: <i>„Die erweiterten Anforderungen für wesentliche Auslagerungen finden nur für die unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Weiterverlagerungen Anwendung.“</i>
AT 9 Tz. 12	Die neue Anforderung der Einrichtung eines zentralen Auslagerungsbeauftragten stammt aus der Tz. 38 c) der EBA Leitlinien zu Auslagerungen. Die aufbauorganisatorischen Anforderungen des zentralen Auslagerungsbeauftragten werden aufsichtsintern nochmals geprüft.
AT 9 Tz. 14	Die Aufsicht stellt eine Erweiterung der Tz. 14 vor. Hier wird ein Verweis auf die Tzn. 54 und 55 der EBA Leitlinien zu Auslagerungen und die dort beschriebenen Inhalte des Auslagerungsregisters eingefügt. Diese Textziffer wird bei einem erneuten Termin des FG MaRisk am 04.03.2021 besprochen. Hier wird der Industrie eine erneute Kommentierung eingeräumt.

Die folgenden Passagen der MaRisk wurden in der virtuellen Sitzung des Fachgremiums am 19.02.2021 besprochen.

Besonderer Teil BTO	
BTO 1.2 Tz. 2 Regelmäßige Überprüfung eines Wertermittlungsverfahrens	Im Nachgang zum FG MaRisk stellt die Aufsicht klar, dass die regelmäßige Überprüfung eines Wertermittlungsverfahrens nicht erforderlich ist, soweit ein gesetzlich normiertes Verfahren angewendet wird. Unabhängig hiervon haben die Institute dennoch regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die institutsindividuell festgelegten Parameter für das jeweilige Institut angemessen sind.
BTO 1.2 Tz. 3 Einheit für interne Sachverständige	Die Aufsicht stellt klar, dass eine eigene Einheit für interne Sachverständige nicht erforderlich ist, wenn diese für das Institut unangemessen wäre. In Abhängigkeit von z.B. der Institutsgröße, der Art des Sicherheitenportfolios oder festgelegter Normen für die Sicherheitenbewertung wären unterschiedliche organisatorische Varianten möglich. Z. B. sind interne Sachverständige als Teil des Marktfolgebereiches in einer Einheit zusammengefasst oder sie sind als Einheit direkt der Geschäftsleitung unterstellt oder interne Sachverständige sind in einer Einheit zusammengefasst und einem Bereich zugeordnet, in dem Immobilienkreditgeschäfte weder angebahnt noch entschieden werden.
BTO 1.2.2 Tz. 3 Marktschwankungskonzepte	Marktschwankungskonzepte bilden lediglich eine erste Indikation für die Überwachung von Immobiliensicherheiten. Aus diesem Grund haben die Institute ergänzende Marktbeobachtungen und Analysen durchzuführen. Dies stellt die Aufsicht durch eine Änderung der Formulierung in den Erläuterungen klar.
BTO 1.2.4 Tz. 2 Intensivbetreuung	Die Aufsicht stellt klar, dass bei Kreditentscheidungen gem. BTO 1.1 Tz. 2 zwei Voten aus Markt und Marktfolge erforderlich sind. Diese Regelung gilt somit auch für die Intensivbetreuung, da eine Ausnahme von der Zweitvotierungspflicht explizit nur für die Problemkreditbearbeitung nach BTO 1.2.5 Tz. 1 besteht.
BTO 1.2.5 Tz. 1 Erläuterungen Abwicklungseinheiten	Die Aufsicht stellt klar, dass keine eigene Öffnungsklausel für das Mengengeschäft für die Einrichtung der NPE WUs eingeführt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass sich bereits jetzt die Gestaltung der Abwicklungseinheiten an den Besonderheiten des jeweiligen Portfolios orientieren soll. Somit können Abwicklungseinheiten auch derart gestaltet werden, dass die Besonderheiten des z.B. Retailgeschäfts beachtet werden, indem z.B. automatisierte Prozesse für homogene, weniger komplexe Portfolios eingerichtet werden.

BTO 1.2.5 Tz. 2 Überprüfung von Sicherheitenwerten	Die Aufsicht stellt klar, dass eine Überprüfung der Sicherheitenwerte mindestens jährlich zu erfolgen hat, sofern die Risikoposition als notleidend eingestuft wird.
BTO 1.2.5 Tz. 8 Rettungserwerbe	Die Aufsicht stellt klar, dass Institute nur dann eine eigene Richtlinie für Rettungserwerbe zu entwickeln haben, wenn sie für sich grundsätzlich in Betracht ziehen, Rettungserwerbe durchzuführen. Die Entwicklung einer Richtlinie ist nicht notwendig, wenn Rettungserwerbe vom Institut grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ebenfalls muss keine Richtlinie entwickelt werden, wenn trotz Ausschluss von Rettungserwerben im Einzelfall dennoch ein Rettungserwerb durchgeführt wird. In diesem Fall reicht eine schriftliche Begründung und kompetenzgerechte Entscheidung aus. Unter einem Einzelfall wird nicht verstanden, wenn ein Institut z.B. regelmäßig einmal im Jahr einen Rettungserwerb durchführt.
BTO 1.2.5 Tz. 9	Die Aufsicht stellt klar, dass im Rahmen der Überwachung der notleidenden Risikopositionen auch die Anforderungen des Artikels 47c CRR hinsichtlich der Mindestabdeckung notleidender Risikopositionen zu beachten sind. Die Formulierung wird geringfügig angepasst.
BTO 1.2.6 Tz. 1 Satz 2 Risikovorsorge	Die Aufsicht stellt klar, dass die angemessene Bewertung von Sicherheiten eine Voraussetzung für die angemessene Bildung von Risikovorsorge ist. Wird unterjährig eine Risikovorsorge gebildet, so muss das Institut zum Bewertungsstichtag überprüfen, ob Änderungen eingetreten sind. Die Pflicht zur vorsichtigen Bewertung ergibt sich zudem aus § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB, wonach die Institute verpflichtet sind, Vermögensgegenstände einzeln und vorsichtig zu bewerten sowie Risiken zu berücksichtigen.
BTO 1.3 Überschrift	Änderung der Überschrift in „Anforderungen an Verfahren zur Früherkennung von Risiken und Behandlung von Forbearance“
BTO 1.3.2 Tz. 2 Forbearance-Richtlinien	Die Aufsicht stellt klar, dass die Forbearance-Richtlinie auch Bestandteil der Organisationsrichtlinien gem. AT 5 sein kann.
BTO 1.3.2 Tz. 3 Definition einer als notleidend einzustufenden Forborne-Risikoposition	Im Nachgang zur Sitzung des Fachgremiums stellt die Aufsicht die Kriterien zur Einstufung einer als notleidend einzustufenden Forborne-Risikoposition klar, um Unklarheiten in der Prüfungspraxis entgegenzuwirken.
BTO 1.4 Tz. 1	Die Aufsicht stellt klar, dass die Kriterien so zu gestalten sind, dass sie eine unverzügliche Zuordnung in eine Risikoklasse ermöglichen. Darüber hinaus hat auch die tatsächliche, operative Zuordnung in eine Risikoklasse unverzüglich zu erfolgen.

	<p>Unter „unverzüglich“ wird verstanden, dass die Zuordnung „ohne schuldhaftes Zögern“ zu erfolgen hat. Liegen bspw. noch nicht alle für eine Entscheidung relevanten Unterlagen vor, so kann auch die Zuordnung noch nicht erfolgen. Sobald aber alle entscheidungsrelevanten Kriterien vorliegen, hat die tatsächliche Zuordnung unverzüglich zu erfolgen.</p>
<p>BTO 2.2.1 Tz. 3 Handelsgeschäfte</p>	<p>Die Aufsicht erläutert das Handelsgeschäfte weiterhin grundsätzlich in den Geschäftsräumen der Institute durchgeführt werden müssen. Die Regelung im Zuge der Pandemie, welche auch eine Durchführung von Handelsgeschäften aus dem Homeoffice erlaubt, soll nur als Ausnahme gesehen werden.</p>
<p>BTO 2.2.2 Tz. 3 Erläuterungen Bestätigungsverfahren bei OTC-Derivaten</p>	<p>Zur Inanspruchnahme der Erleichterung beim Bestätigungsverfahren bei OTC-Derivaten muss das Institut selbst direkten Zugriff auf das Transaktionsregister haben, um Abschlussdaten abrufen zu können. Berichte, die ein Institut von Dritten taggleich zur Verfügung gestellt bekommt, reichen nicht aus.</p>
<p>Besonderer Teil BT</p>	
<p>BT 2.1 Tz. 3</p>	<p>Die Aufsicht prüft im Nachgang zur Sitzung, ob es angemessen und hinreichend ist, dass sich Institute im Fall wesentlicher Auslagerungen bei der Ausübung ihrer Revisionstätigkeit dauerhaft allein auf Zertifikate stützen dürfen</p>